

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 21. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 2. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Januar 2010, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studierende der Universität Augsburg, die hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben, ihre letzte Prüfungsleistung im jeweiligen Studiengang in der Regelstudienzeit zuzüglich maximal eines Semesters erbracht haben und zu den 10 vom Hundert der besten Absolventen des jeweiligen Studienganges des Kalenderjahres, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, gehören. ²Sie erhalten für zwei Semester die entrichteten Beiträge zurückerstattet. ³Die in Frage kommenden Absolventen werden von der Studentenzkanzlei ermittelt und durch Bescheid über die Rückerstattungsmöglichkeit informiert. ⁴Der Befreiungsantrag ist bis zum 31.12. des auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Kalenderjahres zu stellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 21. Juli 2010 (Az. St - 722).

Augsburg, den 21. Juli 2010
I.V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 21. Juli 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Juli 2010.